

Arbeitsvertrag

VEB Organisations- und Rechen-

Dieser Arbeitsvertrag wird in Verwirklichung des Rechts auf Arbeit zwischen

Zentrum
der WB Saat- und Pflanzgut

und Walkhoff, Peter (Bezeichnung des Betriebes) 45 Quedlinburg
(Name des Werk tätigen) Wilhelm-Pieck-Str. 42 geb. am 17.7.60

abgeschlossen.

Die Rechte und Pflichten des Werk tätigen und des Betriebes ergeben sich aus dem Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 Seite 185), den anderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie den nachfolgenden Vereinbarungen.

1.
Kolln. Walkhoff, Peter beginnt am 16.7.1979

(Name des Werk tätigen)

die Tätigkeit als Operator III

mit nachstehender Arbeitsaufgabe entsprechend dem
Funktionsplan

(Wesentlicher Inhalt der Arbeitsaufgabe einschließlich des Verantwortungsbereiches des Werk tätigen entsprechend der Festlegungen des Betriebes gemäß § 73 Abs. 2 AGB).

Als Arbeitsort wird Quedlinburg vereinbart.
(§ 40 Abs. 2 Arbeitsgesetzbuch)

2.

Zusätzliche Vereinbarungen (z. B. Teilbeschäftigung, Dauer des befristeten Arbeitsvertrages, besondere Kündigungsfristen, Regelungen für Heimarbeiter, Werkwohnung):

Kündigungsfrist: 4 Wochen

Die Arbeit erfolgt im durchgehenden
Schichtsystem.

3.

3.1. Der Werk tätige erhält für die vereinbarte Arbeitsaufgabe entsprechend:

RKV- Datenverarbeitung

(Bezeichnung des zutreffenden Rahmenkollektivvertrages)

Lohn nach der Lohngruppe/Gehaltsgruppe 5 mit 620,- M

